



Bauleitplanung
der Gemeinde
Oberscheidweiler
BEBAUUNGSPLAN

Oberscheidweiler
M 1:1000

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 301) in Verbindung mit dem §§ 1-22 der Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 21. 4. 1952 (BGBl. I S. 429, S. 1) 3 der Verordnung über die Ausfertigung der Pläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. 1. 1953 (BGBl. I S. 21)

Für die städtebauliche Planung
ARCHITEKT BDA WALTHER HASSBACH
65 TRIER, FELLINGER STRASSE 95 - TEL. 316 96

Bestandsangaben

- Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichensystemen für Fortleben- und Bestandspläne.
- Vorhandene Gebäude
 - Freistehende Mauer
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze (Eigentumsgränze)
 - Flurstücksnr.
 - Nutzungsgrenze
 - Topograph. Umrisslinie

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung von kleineren Verkehrsflächen
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

- WA** Wohnflächen
WS WS
WR WA Allg. Wohngebiet
MD Dorfgemeinschaftsgebiet
MI MI
MK MK
- Gewerbliche Bauflächen:
GE GE
GI GI
- Sonderbauflächen:
SW SW
SD SD
- (Bestimmung nach Planzeichnungsverordnung mit Substrat - z. B. WA - ersetzen)

Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise

- Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Geschlossene Bauweise
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließung

- Öffentliche Verkehrsflächen
 Private Verkehrsflächen
 Öffentliche Plätze
 Gemeindefestplätze
 Gemeindefestplätze
 Öffentliche Grünflächen
 Grünanlage
 Grünanlage

Sonstige Darstellungen

- Gemeinliche Grenzsetzung (unverändert)

Textfestsetzungen

Garagen können an geeigneter Stelle errichtet werden.

Ausgefertigt:
5561 Oberscheidweiler, den
07. Januar 1993
Rosenbaum
(Rosenbaum)
Ortsbürgermeister

Der dargestellte Flurstückszustand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und

Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein

W. Hassbach am 5. 11. 1968

Kasseleramt

Der Stadtrat Gemeinderat hat am 12. 12. 1967 nach § 2 (1) des

BauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

5. März 1969 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und

seine Offenlegung gem § 2 (6) BauG beschlossen, nachdem die in Betracht

kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der

Planaufstellung beteiligt worden sind

1. Dez. 1969

Gemeinde-Stadtwahl

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der

Beurteilung nach § 2 (6) BauG über die Dauer eines Monats in der Zeit

6. April 1969 bis 7. Mai 1969

19. März 1969

mit dem Hinweis ausdrücklich bekanntgemacht, daß

Besagen und Zusagen während der Auslegungfrist verbindlich sind

1. Dez. 1969

Gemeinde-Stadtwahl

Der Stadtrat Gemeinderat hat am 2. Sep. 1969

den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25. 9. 1964

und des § 19 BauG - einschließlich der

Änderungen - als Satzung beschlossen

1. Dez. 1969

Gemeinde-Stadtwahl

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BauG

gemäß Verfassung von 5. 2. 69 (1) (Gesetz über die

Verfahrensweise bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

ausgefertigt worden. Dieser Bebauungsplan gilt nicht, wenn die

Textfestsetzungen nicht mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen

Ausfertigung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Be-

bauungsplan rechtsverbindlich

ausgefertigt

Die Gemeindeversammlung des Bebauungsplanes vom 15. 12. 1969

gemäß § 12 BauG anlässlich

der öffentlichen Ausfertigung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Be-

bauungsplan rechtsverbindlich

ausgefertigt

ausgefertigt

ausgefertigt

ausgefertigt